

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz)

Der vorgelegte Gesetzentwurf hat für die Versicherungen insbesondere Bedeutung, sofern es um die Gläubigerrechte bei Kreditinstituten sowie die Verlängerung der Organhaftung geht.

Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Artikel 1)

- Die geplante Beteiligung der Gläubiger an der Sanierung von Kreditinstituten ist richtig. Wir halten es für vorzugswürdig, wenn eine solche Beteiligung auf vertraglicher Basis zwischen Bank und Investor bereits bei der Kapitalaufnahme vereinbart wird. Eingriffe in vorhandene Forderungen würden die rechtsstaatlich geschützten Eigentumsrechte der Gläubiger verletzen.
- Wir begrüßen es, dass solche Forderungen bei systemrelevanten Banken nicht gekürzt oder gestundet werden können, die durch eine gesetzliche oder freiwillige Einlagensicherung geschützt sind. Derartige Forderungen sollten aus Gründen des Vertrauensschutzes auch nicht in Eigenkapital der Bank umgewandelt werden können.
- Zur verlässlichen Risikoeinschätzung sollten die Investoren vorab wissen, ob die Bank, der sie Geld leihen, systemrelevant ist oder nicht.

Änderung des Aktiengesetzes (Artikel 6)

- Wir begrüßen die Absicht, die Durchsetzung berechtigter Ansprüche gegen Organmitglieder zu erleichtern. Die Verlängerung der Verjährungsfrist bei börsennotierten Unternehmen und Kreditinstituten ist aus Gründen der Rechtssicherheit aber bedenklich. Gleiches gilt für die geplante Verlängerung der Frist für die gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers.

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5440
Fax: +49 30 2020-6440

60, avenue de Cortenberg
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Dr. Axel Wehling
Mitglied der Hauptgeschäftsführung

Dr. Dirk Schlochtermeyer
Leiter Kapitalanlagen

E-Mail: a.wehling@gdv.de
E-Mail: d.schlochtermeyer@gdv.de

www.gdv.de

Deutsche Versicherungen haben während der Finanzmarktkrise durch ihr Kapitalanlageverhalten und ihre Mitwirkung bei der Rettung der Hypo Real Estate zur Stabilisierung der Finanzmärkte beigetragen. Wir begrüßen alle sinnvollen Maßnahmen, die zu einer weiteren Stabilisierung der Finanzmärkte beisteuern. Der vorgelegte Gesetzentwurf hat für die deutschen Versicherungen insbesondere Bedeutung, sofern es um die Gläubigerrechte bei Kreditinstituten sowie die Verlängerung der Organhaftung geht. Wir konzentrieren unsere Stellungnahme daher auf den Artikel 1 (Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten) und den Artikel 6 (Änderung des Aktiengesetzes).

Artikel 1 Reorganisation von Kreditinstituten

Versicherungsunternehmen sind in erheblichem Umfang bei Kreditinstituten investiert. Wir haben daher ein besonderes Interesse an der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität dieser Anlagen.

Das Gesetz sieht vor, dass im Rahmen des Reorganisationsverfahrens in einer zweiten Sanierungsstufe Gläubigerforderungen bei systemrelevanten Banken gestundet, gekürzt oder in Eigenkapital (debt equity swap) umgewandelt werden können. Die Annahme des Reorganisationsplans soll nicht ohne die Zustimmung der Gläubiger und Anteilseigner erfolgen. Diese gilt allerdings als erteilt, wenn der Reorganisationsplan die Gläubiger wirtschaftlich nicht schlechter stellt oder die Durchführung der Maßnahmen eine Instabilität des Finanzsystems verhindert.

Die geplante Beteiligung der Gläubiger an der Sanierung von Kreditinstituten halten wir für richtig. Sie wird dafür sorgen, dass die mit der Fremdkapitalaufnahme verbundenen Risiken sowohl von der Bank als auch von den Investoren besser beurteilt und überwacht werden. Ein solcher Mechanismus wird die Marktdisziplin erhöhen.

Gläubigerbeteiligung auf vertraglicher Basis

Eingriffe in bereits vorhandene Gläubigerrechte würden eine rechtsstaatlich erworbene Vermögensposition verletzen. Soweit die Versicherungen in der Vergangenheit Verträge mit Banken geschlossen haben, sind die vertraglichen Ansprüche als Eigentum geschützt. Anstatt die geplanten Bestimmungen auf bereits laufende Finanzierungen gesetzlich anzuwenden, ist es vorzugswürdig, die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital bei der Kapitalaufnahme vertraglich zu gestalten. Zu diesem Zweck sollte

die BaFin Banken die Vorgabe machen können, einen Mindestbestand an wandelbaren Anleihen zu emittieren. Der Bestand an Wandelschulden sollte von der Systemrelevanz der Bank abhängen. Dann könnte bereits bei Vertragsabschluss zwischen Bank und Gläubiger die Reduktion des Nennwerts, das Umtauschverhältnis sowie das auslösende Ereignis einer Eigenkapitalumwandlung festgelegt werden. Kreditinstitute und Investoren könnten die vorhandenen Risiken einschätzen und wüssten vorab, worauf sie sich einlassen.

Die Wandlung der Schulden auf vertraglicher Basis würde die Solvenz der Bank verbessern und die „Staatsgarantie“ entsprechend verringern. Zugleich würde der Preis der Anleihen bei der Emission und im Sekundärmarkt anzeigen, wie die Investoren die Risiken der betroffenen Bank einschätzten. § 9 Abs. 1 KredReorgG sollte daher auf die vertragliche Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital abstellen und für die Umsetzung eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die BaFin vorsehen.

Schließlich würde eine vertragliche Regelung insbesondere bei international aufgestellten Banken Rechtsstreitigkeiten mit ausländischen Gläubigern und Aufsichtsbehörden vorbeugen. Von einer vertraglichen Regelung würden auch die Kreditinstitute profitieren, da Banken selber die größten Fremdkapitalgeber von Banken sind. Die Anwendung des Reorganisationsgesetzes bei laufenden Finanzierungen könnte dazu führen, dass Gläubigerbanken selber in Insolvenzgefahr geraten und damit eine prozyklische Wirkung im gesamten Finanzsektor ausgelöst wird.

Kein Eingriff in geschützte Forderungen

Das Gesetz sieht ferner vor, dass solche Forderungen gegen systemrelevante Banken nicht gekürzt oder gestundet werden können, die einer gesetzlichen oder freiwilligen Einlagensicherung unterliegen. Diese Bestimmung halten wir für richtig, da andernfalls das Vertrauen in die Entschädigungseinrichtungen zerstört wäre. Dazu steht im Widerspruch, dass derart einlagengesicherte Forderungen in Eigenkapital umgewandelt werden können. Bei einem debt equity swap wäre das Marktvertrauen in die Entschädigungseinrichtungen in gleicher Weise gestört.

Kriterien für Systemrelevanz

Die Pläne der Bundesregierung werfen auch die Frage auf, welche Bank systemrelevant ist oder werden könnte. Zur verlässlichen Risikoeinschätzung möchten die Investoren wissen, ob die Bank, der sie Geld leihen, systemrelevant ist oder nicht. Die Einstufung als systemrelevante Bank erfolgt durch die BaFin in Absprache mit der Deutsche Bundesbank. Nur die Kreditinstitute bekommen von der Aufsicht mitgeteilt, ob sie systemrelevant sind oder nicht. Da sich die Bundesregierung ausdrücklich das Recht vorbehält, eine Bank in krisenhaften Zeiten als systemrelevant einzustufen, ist es den Investoren ex ante nicht möglich, die mit der Investition verbundenen Risiken richtig einzuschätzen. An dieser Stelle könnte größere Transparenz zu einer höheren Finanzmarktstabilität beitragen.

Artikel 6 Änderung des Aktiengesetzes

Grundsätzlich begrüßen wir die Absicht, die Durchsetzung berechtigter Ansprüche gegen Organmitglieder zu erleichtern. Die nun vorgeschlagene Verlängerung der Verjährungsfrist von fünf auf zehn Jahre in § 93 Abs. 6 AktG-E ist aber gleichwohl aus Gründen der Rechtssicherheit abzulehnen.

Die Änderung von § 93 Abs. 6 AktG ist im Zusammenhang mit der geltenden Beweislastregelung (Beweislastumkehr gem. § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG) und dem weiten Haftungsmaßstab (Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit gem. § 93 Abs. 1 AktG) zu sehen. Die verlängerte Verjährungsfrist wird in Kombination mit diesen Regelungen dazu führen, dass dem in Anspruch genommenen die Darlegung pflichtgemäßen Verhaltens in vielen Fällen nicht (mehr) gelingen wird. Denn regelmäßig wird es sich dabei um bereits ausgeschiedene Organmitglieder handeln, die keinen Zugang mehr zu den benötigten Unterlagen haben, sofern diese im Unternehmen überhaupt noch vorhanden und auffindbar sind.

Es fragt sich auch, ob die Differenzierung zwischen börsen- und nicht börsennotierten Unternehmen sachgerecht ist. Die Differenzierung ist jedenfalls ein klares Signal gegen einen Börsengang und beschneidet die Wege zur Eigenmittelbeschaffung weiter. Unzweifelhaft stellt die Verlängerung der Verjährungsfrist zudem gerade bei Kreditinstituten eine deutliche Erhöhung des Risikos für die D&O-Versicherer mit den entsprechenden Folgerungen für die Risikobewertung dar.

Aus diesen Gründen abzulehnen ist auch die parallel vorgesehene Verlängerung der Frist für die gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers gem. § 142 Abs. 2 AktG-E von fünf auf zehn Jahre.

Artikel 7 Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Als besonders problematisch erachten wir die in den Übergangsregelungen (§ 24 EGAktG) vorgesehene Geltung der verlängerten Verjährungsfrist für bereits entstandene, aber noch nicht verjährte Ansprüche. Sie betrifft bereits bestehende Verträge und geht dabei je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Nachhaftungsregelungen entweder zu Lasten der Versicherer (Stichwort: Risikoerhöhung, insbesondere wenn längere Nachhaftung vereinbart) oder aber zu Lasten der versicherten Person, wenn Deckungslücken entstehen, die dann allenfalls durch eine nachträgliche Vertragsänderung geschlossen werden können.

Berlin, September 2010